

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr -Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Buggingen am 28. April 2014 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 23.03.2010, 17.11.2009, 07.04.2003 und 08.05.1995 und beschlossen:

§ 1

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	1.000,-- €/Jahr
Stellvertr. Kommandanten/-kommandantinnen	500,-- €/Jahr (2 x 500,-- €)
Gerätewart - Fahrzeug u. Technik	400,-- €/Jahr
Gerätewart – Atemschutz u. Feuerwehrhaus	400,-- €/Jahr
Jugendwart	170,-- €/Jahr
Stellv. Jugendwart	80,-- €/Jahr
Ausbilder	150,-- €/Jahr
Schriftführer	90,-- €/Jahr
Kassenverwalter	60,-- €/Jahr

2. Die Aufwandsentschädigungen werden (aus Vereinfachungsgründen) jeweils zum 01.07. jeden Jahres in einer Summe ausbezahlt. Bei Änderungen stehen die Aufwandsentschädigungen nur für jeden Monat der Funktionswahrnehmung mit je 1/12 der Jahresbeträge zu.
3. Üben Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Buggingen mehrere Funktionen im Sinne des Absatzes 1 aus, so erhalten sie grundsätzlich die jeweils volle Aufwandsentschädigung.

§ 4

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr-Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 08.05.1995 in der Fassung vom 23.03.2014 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Buggingen, den 29.04.2014


Ackermann
Bürgermeister

Umstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 08.05.2014.
2. am 08.05.2014 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 12.05.2014 bestätigt, dass die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den 27. Juni 2014

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'A' followed by a large, sweeping loop and a horizontal stroke.